

Zeitschriften

Theologie und Religion

SCHATZ, KLAUS. **Bischofswahlen.** Geschichtliches und Theologisches. In: Stimmen der Zeit Jhg. 114 Heft 5 (Mai 1989) S. 291–307.

Der Beitrag des in Frankfurt-Sankt Georgen lehrenden Kirchenhistorikers ist für die gegenwärtige Diskussion über Bischofsernennungen hilfreich. Schatz gibt einen instruktiven Durchblick zur Praxis der Bischofsbestellung von der Alten Kirche (Zusammenwirken von ortskirchlicher Mitbestimmung und hierarchisch-überörtlichem Regulativ) über Früh- und Hochmittelalter (zunächst entscheidende Rolle des Königs, dann Bischofswahl durch das Domkapitel) bis zur Gegenwart (Wegfall der staatlichen Nominations- und Mitwirkungsrechte, Bischofsernennung in Alleinverfügung Roms). In seinen grundsätzlichen Überlegungen hält Schatz fest, die Mitbestimmung der Ortskirche bei der Bischofswahl sei ein tief in der kirchlichen Tradition verwurzelt Moment. Gleichzeitig müsse im Gesamtvorgang der Bischofswahl die *Communio* mit der universalen Kirche ihren Ausdruck finden. Die Ernennung der Bischöfe durch den Papst stelle einen „zwar im Grenzfall möglichen, jedoch vom vollen theologischen Wesen her defizienten Modus“ dar. Sie entspreche im Grund nicht der Aussage des Zweiten Vatikanums, daß die Bischöfe nicht Stellvertreter des Papstes sind.

SECKLER, MAX. **Synodos der Religionen.** Das ‚Ereignis von Assisi‘ und seine Perspektiven für eine Theologie der Religionen. In: Theologische Quartalschrift Jhg. 169 Heft 1 (1989) S. 5–24.

Im Rahmen eines Heftes, das ganz der immer wichtiger werdenden Frage nach der Begegnung der Religionen gewidmet ist, untersucht der Tübinger Fundamentaltheologe Bedeutung und Implikationen des von Johannes Paul II. einberufenen Weltgebetstags der Religionen in Assisi am 27. Oktober 1986. Seckler bemüht sich um eine differenzierte Wertung: Er weist die vielfach sowohl in traditionalistischen wie evangelikalen Kreisen geübte Kritik (Assisi als Synkretismus, als Aushöhlung des Missionsauftrags und Mißachtung des christlichen Absolutheitsanspruchs) als unangemessen bzw. übertrieben zurück, macht aber gleichzeitig auf Probleme der für das Ereignis von Assisi leitenden „Hintergrundtheologie“ aufmerksam. Die päpstlichen und römischen Absicherungsversuche gegen den Synkretismusvorwurf hätten sich, so Seckler, ein wenig in dem Dilemma bewegt, „mit der einen Hand wieder nehmen zu wollen oder zu müssen, was man mit der anderen eigentlich gab und geben

wollte“. Die Gedanken Johannes Pauls II. schienen in die Richtung einer Konzeption zu gehen, die eine schon gegebene Tiefenheit der Religionen annehme. Man brauche aber kein Parteigänger der Dialektischen Theologie zu sein, um dem mystischen Einheitsmodell der Religionen Skepsis entgegenzubringen.

Kultur und Gesellschaft

SCHÄTZLER, JOHANN-GEORG. **Staatliche Gnadenmacht.** In: Die neue Ordnung Jhg. 43 Heft 2 (April 1989) 84–96.

Vor dem Hintergrund der Begnadigungsentscheidungen ehemaliger Mitglieder der RAF betreffend durch Bundespräsident Richard von Weizsäcker beschäftigt sich dieser Beitrag mit den Grundlagen und Grenzen des staatlichen Gnadenrechts. Der Autor stellt dessen geschichtliche Entwicklung dar, erörtert die Rechtslage, darunter auch die Zuständigkeiten von Bund und Ländern. Das Begnadigungsrecht spiele nicht nur im Strafrecht eine Rolle, sondern gerade auch in Disziplinarangelegenheiten von öffentlichen Bediensteten. Die eigentliche Quelle des Begnadigungsrechts sei nicht im gesetzten Recht zu suchen, sondern sei vielmehr in der Natur der staatlichen Ordnung beschlossen. Die staatliche Gnadenmacht lasse sich nicht in das übliche Schema der Gewaltenteilung einfügen. Sie sei eine „vierte Macht“. Deutlich zu unterscheiden sei die Amnestie vom Gnadenrecht: Die Anwendung der Amnestie sei Rechtsanwendung, Begnadigung dagegen setze die Rechtskraft des Urteils voraus. Amnestie und Gnade gewährten nicht *Vergabung*, sondern billigten *Vergessen* zu. So bestehend die Vorstellung auch sei: Beim Gnadenrecht gehe es weniger um *Gerechtigkeit* als um den Erweis von *Milde*, die nicht nach der Tat, sondern nach dem Menschen frage. Damit führe sie aus dem Recht heraus.

SIMON, HELMUT. **Die Bundesrepublik – in bester Verfassung?** Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit. In: Zeitschrift für Evangelische Ethik Jhg. 33 Heft 2 (April bis Juni 1989), 86–97.

Ausgehend von der Annahme der geltenden Verfassungsordnung der Bundesrepublik durch eine große Mehrheit protestantischer Christen, geht der Autor der darin eingeschlossenen *kritischen Solidarität* gegenüber der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie nach. Eine solche kritische Solidarität schließe die Bereitschaft ein, an drei Aufgaben mitzuwirken: der Abwehr spezifischer Gefährdungen dieser Ordnung gegenüber allerlei Erosionen und

Umwertungen; der Überbrückung der Kluft zwischen normativem Angebot der Verfassung und der Verfassungswirklichkeit; schließlich der Fortentwicklung der Verfassungsordnung. An den drei fundamentalen Strukturprinzipien der bundesdeutschen Verfassungsordnung, dem *Demokratieprinzip*, der *Rechtsstaatidee* und dem *Sozialstaatsgebot*, zeigt der Autor, was kritische Solidarität gegenwärtig bedeuten könnte: Als schleichende Umwertung des Demokratieprinzips empfindet es der Autor etwa, wenn Protestbewegungen „arrogant als Druck der Straße abgetan werden“. Die Rechtsstaatidee leide im übrigen weniger durch Rechtsverstöße von Bürgern, sondern vor allem durch staatlichen Machtmißbrauch. Das Sozialstaatsgebot sei verschiedener Demontagen und Umwertungen im Zeichen einer „Wohlfahrts-wende“ ausgesetzt. Die Gesellschaft insgesamt und die Entscheidungsträger müßten sich stärker auf den Grundsatz besinnen, daß die Stärke des Volkes sich am Wohl der Schwachen messe.

Kirche und Ökumene

GISEL, PIERRE. **Qu'est-ce que croire?** Mise en situation théologique. In: Recherches de science religieuse Jhg. 77 Heft 1 (Januar–März 1989) S. 63–91.

Der in Lausanne lehrende reformierte Systematiker Gisel geht davon aus, daß es heute schwer ist, das Spezifische des Glaubens (als *fides qua* verstanden) zu verdeutlichen: Gefragt ist Religiöses aller Art, das Interesse richtet sich vielfach auf bizarres, archaisches und rätselhaftes religiöses Material, während der Glaube in der gegenwärtigen Gesellschaft eigentlich keinen Ort hat. Gisel hebt auf einige unverzichtbare Grundelemente des Glaubens im Sinn der biblisch-christlichen Tradition ab: Glauben gehört in das Feld der Praxis, hat also nicht den Status des Wissens, und er ist immer auf vorgegebene Tradition verwiesen. „Glauben ist an das Feld der Praxis und des (geschichtlich oder inkarnierten) Positiven gebunden, weil Gott der radikal Andere ist und weil derjenige, der darauf antwortet, in der Erwidern nur im Ereignis Subjekt sein kann, nur in einem Prozeß, den er weniger selbst in der Hand hat, als daß er Entwurzelung, Neustrukturierung und Neuaufbau erfährt“. Zum Glauben gehört aber auch der Zug, den Gisel als „excès“ beschreibt: Zu ihm gehört das vollständige Sicheinlassen auf Vorgegebenheiten ebenso wie das radikale Überschreiten, das Eingehen in die Immanenz ebenso wie der Ausgriff auf die Transzendenz, das Ausgeliefertsein an etwas, was ich nicht selber bin genauso wie die innere Erlösung.